Niederschrift
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr
DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Sitzungstermin:	Dienstag, 17.06.2003
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	35037 Marburg, Sitzungssaal Hohe Kante, Barfüßerstraße 50, Eingang Hofstatt

Anwesenheit:

Frau Dr. Baumann, Petra
Herr Chatzievgeniou, Pandelis
Frau Kaufmann, Anita — ab 18:20 Uhr
Herr Lohse, Ingo — in Vertretung von Herrn Scherer
Herr Meyer, Uwe
Herr Dr. Musket, Ralf
Frau Schaffner, Karin
Frau Schröter, Roxane
Herr Zaun, Herbert

Anwesend waren

vom Magistrat:	Herr Oberbürgermeister Dietrich Möller
	Herr Stadtrat Dr. Kahle
von der Verwaltung:	Herr Dr. Ferdinand Herr Friedrich Herr Nützel Frau Michelsen Herr Oberländer
als Gäste für die Agenda-AGs:	Frau Töllner Herr Schuchart Herr Marks Frau de la Motte
sonstige	1 Vertreter Der Presse, 1 Gast

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen Form und Frist der Einladung erheben sich keine Bedenken.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.05.2003
Die Niederschrift wird ohne Gegenstimmen angenommen.

TOP 2 Bericht(e) aus den Arbeitsgruppen zur Lokalen Agenda 21

AG Energie

Für die AG Energie führt Herr Holger Marks aus, dass sich die AG am 10.07.2003 um 18:30 Uhr im Raum 2 des Rathauses erneut zusammensetzen werde – neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind herzlich willkommen.
Im Anschluss an die reguläre Sitzung findet in Kooperation der Agenda AG Energie und des Magistrats der Stadt Marburg eine Informationsveranstaltung zum Thema „Holz-Pellets“ statt: Hierzu wird noch öffentlich eingeladen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ausschusses sind herzlich willkommen:

Termin: 10.07.2003, 19:30 Uhr, Stadtverordnetensitzungssaal,

Referenten:
Herr Thien, Landesinitiative Zukunftsenergie NRW,
Herr Hillebrands, IBEC, Gießen

Die auf Initiative der Wirtschaftsförderung entfachte Diskussion über ein neues, alle vorherigen Leitbilder der nachhaltigen Stadtplanung/entwicklung umfassendes Leitbild wird derzeit diskutiert.

AG Verkehr:

Herr Wolfgang Schuchart führt aus, dass die AG die nächste reguläre Sitzung in Form einer Ortsbegehung der Fuß- und Wanderwege abhalten wolle. Zu dem Termin am , 26.06.03, 18.00 Uhr, Treffpunkt Firmaneiplatz, lädt er alle Interessierten ein.

Auch in dieser AG werde die Frage der Diskussion über ein neues, alle vorherigen Leitbilder der nachhaltigen Stadtplanung/entwicklung umfassendes Leitbild diskutiert.

AG Ökologie

Frau Ulrike Töllner berichtet von der letzten Sitzung der AG Ökologie – hier habe eine Diskussion über das Zukunftsprojekt „Wurzeln schlagen in der Fremde - Internationale Gärten“ im Vordergrund gestanden.

Die AG regt an bei der evtl. Neugestaltung des Radweges an der Lahn (vom Bahnhof Richtung Mensa) einen Bereich in Höhe der Phil-Fak so umzugestalten, dass der Weg näher an die Böschung der Stadtautobahn gelegt werde. Hierdurch sei es möglich, eine größere Fläche naturnaher zu gestalten oder als Freizeitfläche zu nutzen.

TOP 3 Marburger Ortsrecht
hier: Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Universitätsstadt Marburg (Marburger Straßenordnung)
Vorlage: VO/1277/2003

Einleitend begründet Oberbürgermeister Dietrich Möller die vorgelegte Gefahrenabwehrverordnung. Diese Vorlage sei in der letzten Sitzung des Ausschusses bereits diskutiert worden, die Anregungen habe das zuständige Amt eingearbeitet.

Die Änderungswünsche der Ausschussmitglieder werden diskutiert – (**Änderungen** sind **fett/*kusiv*** gedruckt / **Streichungen** doppelt gestrichen)

Gefahrenabwehrverordnung

über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Universitätsstadt Marburg (Marburger Straßenordnung)

Aufgrund der §§71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2002 (GVBl. I Seite 546 ff), §9 Abs. 2 Ziff. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundeverordnung) vom 22. Januar 2003 (GVBl. 1 Seite 54 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am *27.6.2003* die folgende Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Universitätsstadt Marburg (Marburger Straßenordnung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Universitätsstadt Marburg.

2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerüberführungen und Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.

3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.

§ 2
Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.ä.

1. Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

~~***2. Abs. 1 gilt nicht für Gewässer im Sinne des § 32 Hess. Wassergesetz.***~~

§ 3
Tiere

1. Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln an der Leine zu führen.

   Zusätzliche sind in dem Bereich, der durch folgende Straßen – diese eingeschlossen – umgrenzt ist, Hunde an der Leine zu führen:

   Bundeststraße B 3a von Konrad-Adenauer-Brücke bis Überführung Bahnhofsstraße, Bahnhofsstraße, Elisabethstraße, Ketzerbach, Leckergäßchen, Renthof, Hainweg, Lutherstraße, Sybelstraße, Barfüßertor, Schwanallee bis Konrad-Adenauer-Brücke

   Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen.

2. Der Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz *oder in der Ausbildung.*

3. Der Halter/die Halterin oder der Führer/die Führerin eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier nicht ohne Aufsicht auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen umherläuft.

4. Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzenn, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und Liegewiesen dürfen nicht durch Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigt werden. Der Halter/ die Halterin sowie andere Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.
   Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz ~~***oder in der Ausbildung.***~~

5. Das Füttern von Tauben im Stadtgebiet ist nicht gestattet.

§4
Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

1. Das Waschen, insbesondere Motor- oder Unterbodenwäsche, von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflö-

senden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigtem Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

2. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonstigen hierfür ausgewiesenen Plätzen ***nicht länger als sieben Tage*** als Unterkünfte genutzt werden.

3. Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen ~~**oder anderen Fahrzeugen**~~ – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Rollstühle, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden.

§5
Grob störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

1. ***Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist es untersagt, zu lagern und zu nächtigen***
2. ***Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist es untersagt, andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.***
3. ***Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das aggressive Betteln, organisierte Betteln und das Betteln mit Kindern untersagt.***
4. ***Auf öffentlichen Straßen ist des untersagt, die Notdurft zu verrichten.***

§6
Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

1. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.

2. ***Abs. 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, das sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen, um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.***

3. ***Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden.***

4. Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze, insbesondere auch an und in Sandkästen, mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.

5. ***Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen insbesondere verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen sowie die Spielplätze durch Müll oder Zigarettenkippen zu verschmutzen.***

6. Der Genuss alkoholischer Getränke ***oder Rauschmittel*** ist auf allen Kinderspielplätzen verboten.

§7
Nutzung der Lahnauen

Bei Nutzung der Lahnauen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

~~§ 8 Feuer und Grillen~~

(durch Streichung §8 wird §9 zu:)
§ 8
Einfriedungen und Abgrenzungen

1. Die Anbringung von Stacheldraht unmittelbar entlang öffentlicher Straßen und Anlagen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

2. Bäume und Sträucher an öffentlichen Straßen sind von den Verpflichteten so zu beschneiden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

~~§ 10~~
~~Veranstaltungen~~

~~§ 11~~
~~Vorrang anderer Rechtsvorschriften~~

(durch Streichung §§10 u. 11 wird § 12 wird zu:)
§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen nach den §§ 2 bis § 8 dieser Gefahrenabwehrverordnung verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Universitätsstadt Marburg vom 30. November 1993 außer Kraft.

3. ***Die Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Universitätsstadt Marburg vom 27.6.2003 tritt 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.***

Nach der Diskussion stellt die Vorsitzende des Ausschusses die Gefahrenabwehrverordnung zur Abstimmung: sie wird in der oben aufgeführten geänderten Fassung mit 5 Ja Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen) bei 4 Nein Stimmen (CDU, BfM) zur Annahme empfohlen.

TOP 4 Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen betr. Fußweg
Vorlage: VO/1341/2003

Dieser Antrag war vom Schul- und Kulturausschuss an den Ausschuss für Umwelt Energie und Verkehr weitergeleitet worden. Der Schul- und Kulturausschuss hatte folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Der Magistrat wird gebeten, einen Fußweg von der Fußgängerbrücke Rosenstraße – Afföller zum TNT zu planen und zu gestalten, um den Kulturstandort, der demnächst erweitert wird, anzubinden.

2. Der Magistrat möge sich bei der Universität für die Sanierung des universitätseigenen Brücke beim Afföllerwehr einsetzen, damit diese an das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Marburg (Bereich Rosenstraße – Afföllerwehr) angeschlossen wird.

Oberbürgermeister Möller führt hierzu aus, dass der Fußweg bereits existiere. Die Vorlage wird nach Diskussion der Stadtverordneten wie folgt geändert:

(Streichungen = doppelt gestrichen, Ergänzungen = fett + kursiv)

1. Der Magistrat wird gebeten, ***den*** ~~einen~~ Fußweg von der Fußgängerbrücke Rosenstraße – Afföller zum TNT ~~zu planen~~ ~~und~~ zu gestalten***/kenntlich zu machen***, um den Kulturstandort, der demnächst erweitert wird, anzubinden.

2. Der Magistrat möge sich bei der Universität für die Sanierung des universitätseigenen Brücke beim Afföllerwehr einsetzen, damit diese an das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Marburg (Bereich Rosenstraße – Afföllerwehr) angeschlossen wird.

In der so geänderten Fassung wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP 5 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD betr. Baumschutzsatzung
Vorlage: VO/1346/2003

Die Vorlage wird mit 5 Ja-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen) bei 4 Nein-Stimmen (CDU, BfM) angenommen.

Aussprache wird angemeldet.

TOP 6 **Bauleitplanung der Stadt Marburg**
· Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 24/1
· 6. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 24/4 'Am Hasenküppel' im Stadtteil Marbach

Vorlage: VO/1387/2003
Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

TOP 7 **Marburger Ortsrecht**
hier: Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Universitätsstadt Marburg (Marburger Straßenordnung)
Vorlage: VO/1405/2003
Die Vorlage wurde bereits bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 aufgerufen und behandelt - die nach der letzten Ausschuss-Sitzung von Herrn Oberländer eingearbeiteten Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung wurden im System (Allris) als neue Vorlage generiert - deshalb erhielt die Änderung eine eigenständige Vorlagennummer/Tagesordnungspunktnummer.

TOP 8 **Bauleitplanung der Stadt Marburg;**
Bebauungsplan Nr. 14/11 'Das Buchenrot' im Stadtteil Schröck

- Bericht über das Ergebnis der Prüfung der während der öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und gemäß § 81 Hess. Bauordnung (HBO)

Vorlage: VO/1419/2003
Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

TOP 9 **Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD betr. Siedlungserweiterungsflächen**
Vorlage: VO/1431/2003
Die Vorlage wird mit 5 Ja-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen) bei 4 Nein-Stimmen (CDU, BfM) angenommen.

TOP 10 **Antrag der Fraktionen CDU, FDP, BfM und MBL betr. Gas betriebene Busse**
Vorlage: VO/1432/2003
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 11 **Antrag der B 90/Die Grünen und SPD-Fraktionen betr.: Holzhackschnitzelanlage**
Vorlage: VO/1452/2003
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 12 Antrag der B 90/Die Grünen und SPD-Fraktionen betr.: Erdgasbetriebene KFZ insbesondere Busse
Vorlage: VO/1453/2003
Die Vorlage wird mit 5 Ja-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen) bei 4 Nein-Stimmen (CDU, BfM) angenommen.

TOP 13 Verschiedenes
Es werden keine Ergänzungen eingebracht.

Marburg, 18.06.2003

Jochen Friedrich
Schriftführer